

Bundessozialgericht
Az.: 7 RKg 5/64

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Verkündet am
23. Febr. 1966

.....
Beklagte und Revisionsklägerin,

RegObSekretär
Schriftführer

g e g e n

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,

hat der 7. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 23. Februar 1966
durch

Senatspräsident	R i c h t e r
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	P e t e r s e n ,
Bundesrichter	Dr. K r e b s ,
Bundessozialrichter	M a r s c h e l und
Bundessozialrichter	van B ü r c k

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom
29. November 1963 dahin abgeändert, daß auch die
Anschlußberufung des Klägers gegen das Urteil des
Sozialgerichts Itzehoe vom 18. Juni 1963 zurückge-
wiesen wird.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger bezog bis April 1962 von der zuständigen Familienausgleichskasse für seine 4 jüngeren Kinder Kindergeld nach dem Kindergeldgesetz (KGG). Zusammen mit diesen lebten in seinem Haushalt noch seine beiden Stiefkinder Monika (geb. 1946) und Dieter (geb. 1948) H

(H.). Für Dieter H. erhielt der Kläger von der Beklagten Zweitkindergeld nach dem Kindergeldkassengesetz (KGKG). Nachdem die Beklagte festgestellt hatte, daß der leibliche Vater von Dieter H. für diesen Kindergeld nach dem KGG erhielt, stellte sie unter Hinweis auf § 3 Abs. 4 KGKG durch Bescheid vom 21. Mai 1962 die Zahlung des Zweitkindergeldes an den Kläger mit Ablauf des Monats April 1962 ein. Mit gleicher Begründung entzog sie durch Bescheid vom 9. August 1962 den Anspruch auf Zweitkindergeld und forderte die von April 1961 bis einschließlich April 1962 gezahlten Leistungen zurück.

Der am 13. August 1962 erhobene Widerspruch des Klägers wurde von der Beklagten mit Bescheid vom 16. August 1962, der sich nach Überschrift und Inhalt auch auf den Einstellungsbescheid vom 21. Mai 1962 bezog, zurückgewiesen.

Das Sozialgericht (SG) hat den Bescheid der Beklagten vom 9. August 1962 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 16. August 1962 aufgehoben, soweit er die Rückforderung des an den Kläger gezahlten Zweitkindergeldes betraf. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen.

Das Landessozialgericht (LSG) hat die hiergegen eingelegte Berufung der Beklagten zurückgewiesen, auf die Anschlußberufung des Klägers auch den Einstellungsbescheid

- 3 -



- 3 -

der Beklagten vom 21. Mai 1962 in der Fassung vom 16. August 1962 aufgehoben und die Revision zugelassen. Es hat ausgeführt, § 3 Abs. 4 KGKG schließe nicht nur einen Anspruch des Klägers auf Zweitkindergeld für Dieter H., sondern ganz allgemein die anspruchsbegründende Wirkung dieses Kindes aus. Dieter H. könne, da sein leiblicher Vater für ihn Kindergeld nach dem KGG erhalte, nach § 3 Abs. 4 KGKG im Rahmen des Zweitkindergeldes keinerlei Rechtswirkungen beim Kläger äußern. Dieser habe aber auch ohne Dieter H. noch mindestens zwei Kinder, die sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllten, so daß ihm Zweitkindergeld nach § 1 Abs. 1 KGKG zustehe. Daher habe die Beklagte die Zahlung zu Unrecht eingestellt.

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Revision eingelegt mit dem Antrag,

das angefochtene Urteil dahin abzuändern, daß auch die Anschlußberufung des Klägers gegen das Urteil des SG Itzehoe vom 18. Juni 1963 zurückgewiesen wird.

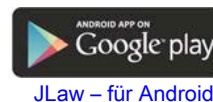
Sie rügt zunächst eine Verletzung des § 123 SGG und einen Verstoß gegen das Verbot einer reformatio in peius. Das Urteil des LSG, das dem Kläger nicht für Dieter H., sondern für das diesem nachfolgende Kind Zweitkindergeld nach dem KGKG zuerkannt habe, führe dazu, daß beim Kläger ein - höheres - Kindergeld nach dem KGG entfalle, so daß er wirtschaftlich schlechter gestellt werde. Dies widerspreche seinem prozessualen Begehren, das allein darauf gerichtet sei, für Dieter H. Zweitkindergeld zu erhalten. Materiell-rechtlich rügt die Beklagte die Verletzung der §§ 1, 3, 7 KGKG, §§ 2, 3 KGG. Die Gewährung von Zweitkindergeld für Dieter H. sei ausgeschlossen, weil für dieses Kind ein vorrangiger Anspruch auf Kindergeld nach dem KGG bestehe.

- 4 -

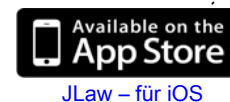
Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Die vom Kläger gleichfalls gegen das Urteil des LSG eingelegte Revision ist vom erkennenden Senat mit Beschluß vom 8. April 1964 als unzulässig verworfen worden. Irgendwelche Erklärungen zur Sache hat der Kläger im vorliegenden Revisionsverfahren nicht abgegeben.

II

Die Revision der Beklagten ist zulässig und begründet.

Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits war ursprünglich der Bescheid der Beklagten über die Einstellung des Zweitkindergeldes vom 21. Mai 1962 sowie der Bescheid über dessen Entziehung und Rückforderung vom 9. August 1962, jeweils in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 16. August 1962. Inzwischen ist hinsichtlich der Rückforderung des Zweitkindergeldes Rechtskraft eingetreten. Denn die Beklagte hat, nachdem ihr Bescheid vom 9. August 1962 insoweit vom SG aufgehoben worden war – diese Entscheidung hat das LSG bestätigt –, in der Revisionsinstanz nur beantragt, auch die Anschlußberufung des Klägers gegen das Urteil des SG zurückzuweisen. Diese richtete sich jedoch allein gegen die Bestätigung der Einstellung und Entziehung des Zweitkindergeldes durch das SG, nicht aber gegen die dem Kläger günstige Aufhebung des Bescheides vom 9. August 1962 hinsichtlich der Rückforderung.

Keine Rechtskraft ist dagegen bezüglich der im Bescheid vom 9. August 1962 ausgesprochenen Entziehung des Zweitkindergeldes eingetreten. Zwar hatte der Kläger vor dem Berufungsgericht nur beantragt, "..... auch den Bescheid vom 21. Mai 1962 in der Fassung des Bescheides vom 16. August 1962 aufzuheben", doch ergibt sich aus seinen

- 5 -



- 5 -

gesamten Vorbringen, daß er damit nicht nur die Einstellung, sondern auch die Entziehung des Zweitkindergeldes anfechten wollte. Daher hat das LSG zu Recht entsprechend § 123 SGG, ohne sich an die wörtliche Fassung des Antrags in der Berufungsinstanz gebunden zu fühlen, auch über den Entziehungsbescheid vom 8. August 1962 entschieden.

Das LSG hat jedoch den Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens, der die Gewährung von Zweitkindergeld für das Stiefkind Dieter H. betraf, verkannt und hat daher zu Unrecht über einen Anspruch auf Zweitkindergeld schlechthin entschieden. Nach § 123 SGG kann das Gericht nur über den erhobenen Anspruch entscheiden. Prozessualer Anspruch ist das Begehren des Klägers, das Gericht möge die Rechtsfolge eines materiell-rechtlichen Tatbestandes aussprechen (Peters-Sautter-Wolff, Komm. z. SozGb, § 123 Anm. 2; Rohwer-Kahlmann, § 123 Anm. 3). Dieser Klageanspruch, wie er sich am Schluß der mündlichen Verhandlung darstellt, ist der Anspruch, über den das Gericht entscheiden soll. Er wird vom Kläger in der Klage als Streitgegenstand bestimmt (BSG 2, 225, 229; BSG 30. Juni 1964 - 7 RKg 2/63 -). Ausschlaggebend für die Bestimmung des Streitgegenstandes ist die Rechtsfolgebehauptung, der Antrag des Klägers. Mit diesem legt er fest, in welchem Umfange er den Streitfall entscheiden lassen oder in welchem Umfange er einen Verwaltungsakt, der nach seiner Behauptung seine rechtlich geschützten Interessen verletzt, angreifen will (vgl. Brackmann in DOK 1965, 465, 469). Hierbei ist allerdings nicht am Wortlaut des Antrags zu haften, sondern dieser unter Berücksichtigung des gesamten Vorbringens nach seinem Sinn auszulegen (vgl. BSG in KOV, Rechtspr.- Nr. 1086; BAG in AP Nr. 25 zu § 611 BGB, Haftung des Arbeitnehmers).

Berücksichtigt man diese Grundsätze, so kann vorliegend unörtert bleiben, ob regelmäßig prozessualer Streitgegenstand einer Klage auf Zweitkindergeld dessen Gewährung schlechthin oder nur

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

für ein bestimmtes Kind ist. Denn jedenfalls hat der Kläger sowohl in seinem Klageantrag, wie in seinem gesamten Vorbringen den von ihm erhobenen Klageanspruch nur auf die Gewährung von Zweitkindergeld für das Kind Dieter H. beschränkt. Dieses Kind ist in dem Kindergeldantrag vom 9. November 1961 als zweites angegeben, und dieses Kind löste bei der Bewilligung des Zweitkindergeldes den Anspruch aus; auch hat die Beklagte die angefochtenen Bescheide damit begründet, daß für dieses Kind bereits Kindergeld nach dem KGG gewährt werde. Der Kläger hat schon in seiner Klageerhebung zu Protokoll des SG die Ansicht vertreten, einen Anspruch auf das Kindergeld für Dieter H. zu haben, und daher von der Beklagten verlangt, ihm "auch weiterhin das Kindergeld - wie bisher - für meinen Stiefsohn Dieter H. zu gewähren". Hiermit deckt sich sein Klageantrag in der mündlichen Verhandlung vor dem SG, "ihm Zweitkindergeld für das Kind Dieter H. über den Monat April 1962 hinaus zu gewähren", den er inhaltlich vor dem LSG nicht geändert hat. Sein Begehren ging also sowohl nach dem Inhalt der angefochtenen Bescheide als auch nach seinem gesamten Vorbringen, insbesondere seinem Klageantrag, nur dahin, "weiterhin - wie bisher - Zweitkindergeld für Dieter H.", d.h. ausgelöst durch diesen als zweites Kind, zu erhalten. Allein dies und nicht etwa ein Zweitkindergeldanspruch ganz allgemein, also etwa für ein anderes, nachfolgendes Kind ist der prozessuale Anspruch, der vom Kläger bestimmte Streitgegenstand. Dies wird durch die Tatsache bestätigt, daß ein darüber hinausgehendes Begehren des Klägers, ihm Zweitkindergeld für irgend eines seiner weiteren Kinder und nicht gerade für Dieter H. zu gewähren, eine erhebliche wirtschaftliche Schlechterstellung für ihn bedeutet hätte. Denn er erhielt nach den bindenden (§ 163 SGG) Feststellungen des LSG für die nach Dieter H. folgenden dritten und weiteren Kinder Kindergeld nach dem KGG, das

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



- 7 -

gemäß § 4 Abs. 1 KGG damals für jedes dieser Kinder 40,- DM betrug. Daher kann es - mangels ausdrücklicher Erklärungen - nicht sein Klagebegehren gewesen sein, stattdessen durch das Nachrücken des auf Dieter H. folgenden Kindes für letzteres nur Zweitkindergeld in Höhe von monatlich 24,- DM (§ 5 KGKG) zu erhalten und so ein höheres Kindergeld nach dem KGG zu verlieren (vgl. § 3 Abs. 4 KGKG). Der von ihm erhobene Anspruch, der durch seinen Klageantrag und sein Vorbringen umrissene Streitgegenstand war daher allein die Aufrechterhaltung des bisherigen Zustandes, d.h. der Fortbestand des Anspruchs auf Zweitkindergeld für Dieter H.

Diesen Anspruch hat das LSG zu Recht als unbegründet angesehen, weil der leibliche Vater für Dieter H. Kindergeld nach dem KGG erhält, so daß ein Zweitkindergeldanspruch für dieses Kind nach § 3 Abs. 4 KGKG nicht besteht. Wenn das Berufungsgericht aber darüber hinaus einen Anspruch auf Zweitkindergeld für das auf Dieter H. folgende Kind des Klägers annahm und daher seiner Anschlußberufung stattgab, so hat es den oben aufgezeigten Streitgegenstand des Verfahrens verlassen und über einen anderen, vom Kläger nicht erhobenen Anspruch - der zudem auch nicht Gegenstand des Verwaltungsverfahrens war - entschieden. Derart über einen vom Kläger klar begrenzten Antrag hinauszugehen, ist dem Gericht jedoch nicht gestattet (BSG in KOV aaO). Das LSG hat auch mit seiner Entscheidung die Beklagte belastet. Denn es hat im Urteilsausspruch den Bescheid vom 21. Mai 1962 aufgehoben und damit - entgegen seinen Ausführungen in den Gründen - den früheren, nicht mehr rechtmäßigen Zustand der Gewährung von Zweitkindergeld für Dieter H. wieder hergestellt. Daher ist das angefochtene Urteil abzuändern und die Anschlußberufung des Klägers gegen das Urteil des SG ebenfalls zurückzuweisen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)